



Sicherheitsrichtlinie

für den Einsatz von Fremdfirmen bei der Yara Brunsbüttel GmbH



Ausgabe Januar 2016





Sicherheitsrichtlinie
für den Einsatz von Fremdfirmen
bei der Yara Brunsbüttel GmbH

©01/2016, created by HESQ Yara Brunsbüttel GmbH, Jens Harbeck

Freigegeben durch die Geschäftsführung im Dokumentensystem TQS
als Anlage zur BRB-01975

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Inhalt

1.	Einleitung und Ziel	4
1.1.	Safe By Choice	4
2.	Verweise.....	5
3.	Gültigkeitsbereich.....	5
4.	Definitionen	6
5	Prozedur.....	6
5.1.	Auftragsvergabe.....	6
5.2.	Allgemeine Sicherheitsbestimmungen der Yara Brunsbüttel GmbH	7
5.3.	Arbeitsschutzmanagementsystem bzw. Zertifizierung von Fremdfirmen	9
5.3.1	Anforderungen an Kontraktoren hinsichtlich des Arbeitsschutzmanagements	9
5.4.	Subunternehmer	9
5.5.	Gefährdungsbeurteilung	10
5.6.	Arbeiten mit besonderen Gefahren.....	10
5.7.	Sicherheitskoordination bei Stillständen und größeren Baustellen	10
5.8.	Fremdfirmenmitarbeiter	10
5.9.	Einweisung / Unterweisung / Zugangsregelung / Generelle Gebote und Verbote.....	11
5.10.	Unfall- und Schadensmeldungen, Beinaheunfälle	15
5.11.	Arbeiten an Anlagen und Nutzung von Einrichtungen	16
5.12.	Arbeitszeit.....	16
5.13.	Arbeitsmittel	16
5.14.	Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung	17
5.15.	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung	18
5.16.	Gefahrstoffe.....	18
5.17.	Ordnung und Sauberkeit, Abfälle und Wertstoffe	18
5.18.	Baustelleneinrichtungen und Fremdfirmenwerkstätten	19
5.19.	Miete und Nebenkosten.....	19
5.20.	Versicherungsschutz.....	19
5.21.	Fremdfirmenbeurteilung	20
5.22.	Abweichungen von dieser Sicherheitsrichtlinie.....	20
5.23.	Folgen bei Verstößen gegen Regeln.....	20
6	Anweisungen.....	21
7	Archivierung	21
8	Anlagen	21

1. Einleitung und Ziel

Yara hat sich selbst dazu verpflichtet für eine ständige Verbesserung und Umsetzung höchster Standards in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz, Qualität und Produktverantwortung für alle Aktivitäten durch Yara zu sorgen.

Yara fühlt sich mitverantwortlich für alle Personen, die das Werksgelände betreten. Hierzu gehören insbesondere auch die Fremdfirmen/Kontraktoren, die im Auftrag von Yara Tätigkeiten/Leistungen im unter Pkt. 3 genannten Geltungsbereich durchführen. Diese Sicherheitsrichtlinie soll insbesondere sicherstellen, dass alle Fremdfirmen/Kontraktoren und deren Mitarbeiter ausreichende Kenntnis über die Bestimmungen der Yara Brunsbüttel GmbH erhalten, um so das hohe Sicherheitsniveau bei Yara dauerhaft sicherzustellen.

1.1. Safe By Choice

Safe by Choice ist der Name einer Kampagne von Yara, deren Ziel es ist, die Zahl der Unfälle und Verletzungen bei der Arbeit auf null zu reduzieren.

Außerdem steht der Name für eine Kultur der Sicherheit, die dafür sorgen wird, dass dieses Ziel realistisch ist. Die angestrebte Sicherheitskultur zeichnet sich dadurch aus, dass wir alle – sowohl individuell als auch gemeinsam – Verantwortung für uns selbst und für einander übernehmen.

Wir erwarten von unseren Vertragspartner, dass

- diese über das entsprechende Wissen über Sicherheit am Arbeitsplatz verfügen
- sicherheitstechnische Standards und Vorschriften jederzeit eingehalten werden
- auf das eigene sowie das „Risikoverhalten“ anderer hingewiesen wird und „sichere“ Verhaltensweisen unterstützt werden
- unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden, um Beinaheunfälle und Gefahrensituationen zu korrigieren, zu melden und nachzuverfolgen.

2. Verweise

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Lärm- und Vibrationsschutzverordnung
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
- Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)
- Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)
- Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
- Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV Lärm)
- Yara TOPS 1-12 Management of Contractors
- Sicherheitsanweisungen der Yara Brunsbüttel GmbH
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einkauf sowie die Inanspruchnahme von Dienst- und Werkleistungen Yara Brunsbüttel GmbH
- R-001_Beschaffung von Materialien und Leistung durch den Einkauf

3. Gültigkeitsbereich

Diese Sicherheitsrichtlinie für den Einsatz von Fremdfirmen bei der Yara Brunsbüttel GmbH ist mit der Freigabe dieses Dokuments durch die Geschäftsführung Vertragsbestandteil jedes künftigen Werkvertrags zwischen Yara Brunsbüttel und Fremdfirmen.

Räumlich gilt diese für

- das gesamte Werksgelände sowie die Zufahrtsstraßen inkl. der Parkplätze der Yara Brunsbüttel GmbH
- die Verladeeinrichtungen der Yara Brunsbüttel GmbH im Hafen Ostermoor
- das Kühlwasserentnahmepumpwerk der Yara Brunsbüttel GmbH an der Stör.

4. Definitionen

Auftraggeber (AG)	:	Yara Brunsbüttel GmbH
Auftragnehmer (AN)	:	Fremdfirma / Kontraktor mit einem entsprechendem Werkvertrag
Auftragsverantwortlicher	:	verantwortlicher Yara Mitarbeiter (z.B. Ingenieur, Techniker oder Meister), der als Koordinator/Ansprechpartner für die jeweilige Fremdfirma namentlich benannt wurde und für diese innerbetrieblich zuständig ist
BBS	:	Behavior Based Safety (verhaltensorientierte Arbeitssicherheit), bei Yara Brunsbüttel auch VERA genannt
Einkauf	:	hier als verantwortliche Abteilung für das Kontraktoren-Management
Golden Rules	:	5 wesentliche Sicherheitsbestimmungen, deren Missachtung zu tödlichen Unfällen führen kann - für Details siehe SI 01 oder Sicherheitsmerkblatt
HESQ	:	Health, Environmental, Safety und Quality - Abteilung für Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Qualität
Kontraktor	:	Fremdfirma, die in einer Vertragsbeziehung mit dem AG für eine Leistungserbringung steht, d.h. eine Fremdfirma die mehr als nur Einzelaufträge erhält
LogOut/TagOut	:	Abschalten, Trennen, Verriegeln (LogOut) und/oder Kennzeichnen (TagOut) von gefährlichen Energiequellen oder sicherheitsrelevanten Einrichtungen
SiGeKo	:	Koordinator für Sicherheits- und Gesundheitsschutz nach der BaustellV bzw. RAB
SJA	:	Safe Job Analysis (engl. für Gefährdungsbeurteilung)
SSJA	:	Simplified Safe Job Analysis (engl. für vereinfachte Vor-Ort-Gefährdungsanalyse)
WOC	:	Walk - Observe - Communicate (Sicherheitsrundgang, bei dem explizit mit den ausführenden Personen/Mitarbeitern am Arbeitsplatz gesprochen wird)

5 Prozedur

5.1. Auftragsvergabe

Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen erfolgt durch den Einkauf der Yara Brunsbüttel GmbH bzw. in Ausnahmen durch die zuständigen Fachabteilungen.

Sofern nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, werden mit Auftragsannahme diese Richtlinien und die Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der Yara Brunsbüttel GmbH in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung Vertragsbestandteil (siehe Anhang).

Yara Brunsbüttel benennt als AG zu jedem Auftrag einen Auftragsverantwortlichen als Koordinator; gegenüber dem AN ist dieser in fachlichen und sicherheitstechnischen Fragen weisungsberechtigt. Dieser Koordinator bildet die Schnittstelle zu allen internen Einheiten und Fachstellen. Alle Abweichungen des Leistungsumfanges wie z. B. Unfälle, Sicherheits- und Gesundheitsschutzmängel, Defekte usw. sind ihm unverzüglich schriftlich (ggf. zur Entscheidung) mitzuteilen.

Der AN erhält vor Auftragserteilung eine Fremdfirmenerklärung gemäß dem im Anhang enthaltenen Muster, diese ist durch den AN ausgefüllt und unterschrieben an den AG zurückzusenden. In der Fremdfirmenerklärung sind ebenfalls die für den Auftrag verantwortlichen Ansprechpartner des AN zu benennen (siehe Anhang). Jegliche Änderungen bei den benannten verantwortlichen Personen des AN sind dem AG durch eine entsprechend geänderte Fremdfirmenerklärung unmittelbar mitzuteilen.

Die Fremdfirmenerklärungen werden bei Yara durch den Einkauf an zentraler Stelle gespeichert.

5.2. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen der Yara Brunsbüttel GmbH

Die verantwortliche Person des AN wird im Rahmen des Einweisungsgespräches (siehe 5.9.1) und danach regelmäßig wiederkehrend (mindestens jährlich) über die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen der Yara Brunsbüttel GmbH (siehe SI 01 Pkt. 5.1.2) informiert.

Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen der Yara Brunsbüttel GmbH sind vom AN und seinen Mitarbeitern sowie ggf. angemeldeten Subunternehmen zu beachten!

Ansprechpartner für die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und die elektronische Schulung ist die HESQ-Abteilung von Yara bzw. der Auftragsverantwortliche von Yara. Den Anweisungen dieser Stellen sowie den Weisungen des Werkschutzes ist unbedingt Folge zu leisten.

5.2.1 Elektronische Einweisung über die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen der Yara Brunsbüttel GmbH

Mitarbeiter des AN und Mitarbeiter von angemeldeten Subunternehmen werden in der Regel am Werkstor nach persönlicher Anmeldung unter Angabe folgender Daten:

- Vorname
- Nachname
- Geburtsdatum
- Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises (i.d.R. Personalausweis)
- Name der Fremdfirma (offizielle Firmierung)

durch eine elektronische Schulung mit anschließender Wissenskontrolle über die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen eingewiesen - diese Sicherheitseinweisung ist maximal 1 Jahr gültig.

Nach Ablauf eines Jahres werden die persönlichen Daten im System automatisch gelöscht.

Über Sicherheitsbestimmungen, die nicht Themenbestandteil dieser elektronischen Schulung sind, jedoch für die Tätigkeit der Fremdfirmenmitarbeiter relevant sind, sind die Fremdfirmenmitarbeiter durch eine verantwortliche Person des AN oder den Auftragsverantwortlichen von Yara vor Tätigkeitsbeginn einzuweisen.

5.2.2 Zusätzliche interne Sicherheitsregeln und Betriebsanweisungen

Neben den unter Pkt. 2 genannten Vorschriften und Anweisungen können im Bedarfsfall weitere Regelungen wie betriebsbezogene Sicherheitsregeln und Betriebsanweisungen nach Information durch den AG, i.d.R. durch den Auftragsverantwortlichen (Kordinator) zur Anwendung kommen. Die Bewertung der Relevanz von betriebsbezogene Sicherheitsregeln und Betriebsanweisungen erfolgt durch den Auftragsverantwortlichen (Kordinator). Die Information erfolgt i.d.R. im Rahmen der Auftragsvergabe bzw. beim Einweisungsgespräches nach 5.9.1.

Auf die für eine Fremdfirma möglicherweise relevanten Sicherheitsanweisungen der Yara Brunsbüttel GmbH wird der AN durch den AG (i.d.R. der Auftragsverantwortliche (Kordinator)) im Rahmen des Einweisungsgespräches zumindest auszugsweise hingewiesen, im Bedarfsfall kann der AG dem AN die zutreffenden/relevanten örtlichen Sicherheitsbestimmungen auch auszugsweise in Kopie zur Verfügung stellen.

Zu den möglicherweise für Fremdfirmen relevanten Sicherheitsanweisungen zählen bis dato insbesondere:

- SI 01 ALLGEMEINE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN DER YARA BRUNSBÜTTEL GMBH
- SI 04 KRAFTBETRIEBENE ARBEITSMITTEL
- SI 08 ERSTE HILFE MASSNAHMEN BEI CHEMIKALIENKONTAKT - EINSATZ VON PREVIN-LÖSUNG
- SI 09 SICHERHEITSRUNDGÄNGE (WOC)
- SI 11 SICHERHEITSINFORMATIONEN FÜR WERKSFREMDE PERSONEN
- SI 12 ÖFFNEN VON SYSTEMEN, DIE MIT GEFÄHRSTOFFEN BEAUFSCHLAGT WAREN
- SI 13 BENUTZUNG VON ELEKTRONISCHEN GERÄTEN IM EX-BEREICH
- SI 14 ZUTRITTSREGELUNG FÜR WERKSFREMDE PERSONEN, WERKSAUSWEISE FÜR BESUCHER & KONTRAKTOREN
- SI 17 ARBEITSSCHUTZMAßNAHMEN BEIM UMGANG MIT STÄUBEN
- SI 18 ERSTE HILFE - INNERBETRIEBLICHE ORGANISATION
- SI 20 ELEKTRONISCHES FREIGABESCHEINSYSTEM
- SI 21 SYSTEMATISCHE GEFÄHRDUNGSERMITTLUNG UND-BEURTEILUNG
- SI 22 ZUGANGSREGELUNG FÜR DIE PRODUKTIONS- UND VERLADEANLAGEN
- SI 23 PERSÖNLICHE SCHUTZMASSNAHMEN
- SI 26 LECKBESEITIGUNG IM BETRIEB AN UNTER DRUCK STEHENDEN ANLAGENTEILEN
- SI 27 VERHALTEN BEIM AUSTRETEN UMWELTGEFÄHRDENDER STOFFE
- SI 28 FAHRRADBENUTZUNG UND INSTANDHALTUNG
- SI 29 WINTERDIENST
- SI 30 VERHALTEN BEI VERDACHT AUF ALKOHOL- ODER DROGENGENUSS
- SI 33 FLUCHTMASKENPFLICHT FÜR BEREICHE MIT GASGEFÄHRDUNG
- SI 34 LÄRMSCHUTZ
- SI 35 PRÜFUNG VON ARBEITSMITTELN DURCH BEFÄHIGTE PERSONEN
- SI 36 SICHERER AUFBAU, ABBAU UND BENUTZUNG VON GERÜSTEN
- SI 37 KONTROLLE VON TRANSPORTEINHEITEN (LKW, TKW, KESSELWAGEN, BINNENSCHIFF ETC.) BEI VFRH ADFVORGÄNGEN
- SI 38 SICHERHEITSRICHTLINIE FÜR DEN EINSATZ VON FREMDFIRMEN BEI DER YARA BRUNSBÜTTEL GMBH
- SI 42 SAFETY MEETINGS, TOOLBOX-MEETINGS & SICHERHEITSRUNDGÄNGE IN DEN ABTEILUNGEN
- SI 43 EINSATZ VON MOBILEN KRANEN (AUTOKRANE, TELESKOPKRANE) UND HUBARBEITSBÜHNEN
- SI 44 SCHUTZMAßNAHMEN BEIM ÖFFNEN VON AMMONIAK-SYSTEMEN
- SI 45 SICHERHEITSBESTIMMUNGEN FÜR DIE VANADIUM-RECOVERY-ANLAGE UND DEN UMGANG MIT VANADII IMMISCHOXID
- SI 47 ARBEITEN AUF DACHFLÄCHEN
- SI 48 SICHERHEITSBESTIMMUNGEN FÜR DEN EINSATZ VON WINKELSCHLEIFERN

Die vorgenannte Liste der relevanten Sicherheitsanweisungen ist nicht abschließend sondern lediglich als Hinweis zu sehen.

5.3. Arbeitsschutzmanagementsystem bzw. Zertifizierung von Fremdfirmen

Abgestuft nach Gefährdungspotential der zu erbringenden Leistungen sind durch den AN unterschiedliche Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutz (SGU)-Zertifikate nachzuweisen. Die Art des Nachweises wird in Abstimmung mit dem AG festgelegt.

Insbesondere für Tätigkeiten, die entsprechend den Yara Sicherheitsanweisungen als gefährlich angesehen werden, ~~sollten werden~~ bevorzugt nur solche Fremdfirmen beauftragt werden, die ein anerkanntes Arbeitsschutzmanagementsystem (z.B. SCC, BS OHSAS 18001 (neu ab 4.Quartal 2016 ISO 45001), OHRISOHSAS 18001:2007) nachweisen können.

Die Yara Brunsbüttel GmbH behält sich vor, die Fremdfirmen nach Ankündigung durch eigene Mitarbeiter oder beauftragte Experten zu auditieren.

5.3.1 Anforderungen an Kontraktoren hinsichtlich des Arbeitsschutzmanagements

Abgestuft nach der Häufigkeit von Tätigkeiten durch einen Kontraktor auf dem Betriebsgelände werden unterschiedliche Anforderungen an das Arbeitsschutzmanagement eines Kontraktors gestellt.

	Kontraktor Typ		
	1	2	3
Häufigkeit der Leistungsbeurteilungen durch Koordinator [#Jahr]	2	1	0
Sicherheitsrundgang Kontraktor-Führungskraft zusammen mit Yara Koordinator (WOC) [#Jahr]	6	0	0
Sicherheitsrundgang Kontraktor-Geschäftsführung zusammen mit Yara (WOC) [#Jahr]	2	1	0
Auditierung des Kontraktors durch Yara alle 2 Jahre	ja	nein	nein
Kontraktor Review (Vertragsprüfung hinsichtlich Arbeitsschutzleistung) [#Jahr]	2	1	bei Vertragsprüfung
Schulung der YARA-spezifischen Sicherheitsbestimmungen	bei Auftragsbeginn	bei Auftragsbeginn	bei Auftragsbeginn
Wiederholung der Schulung	alle 3 Jahre	im Rahmen von SJA	im Rahmen von SJA
Teilnahme BBS Programm verpflichtend	ja	nein	nein
Toolbox-Meetings [#Woche]	1	1	0
Berichte über HESQ-Vorfälle bzw. Vorschläge und Umsetzung einer Verbesserung bezüglich HESQ [#Jahr]	1	0	0
Teilnahme am Kontraktoren Safety Meeting [#Jahr]	2	freiwillig	nein

Die Einstufung von Kontraktoren in Typ 1 – 3 ergibt sich dabei wie folgt:

Typ 1: Ständige Kontraktoren, die täglich im Werk tätig sind

Typ 2: Regelmäßige Kontraktoren, häufig (>10x/Jahr) aber nicht täglich in Werk tätig

Typ 3: Unregelmäßige Kontraktoren, weniger als 10 Tage pro Jahr im Werk

5.4. Subunternehmer

Subunternehmer sind keine Vertragspartner der Yara Brunsbüttel GmbH.

Der Einsatz von Subunternehmern durch den AN ist grundsätzlich mit dem Auftragsverantwortlichen(Koordinator) zuvor abzustimmen. Falls dann Subunternehmer durch den AN eingesetzt werden, ist dies dem Einkauf der Yara Brunsbüttel GmbH bei Vertragsabschluss, spätestens vor Arbeitsaufnahme schriftlich, mit Angabe der im Formblatt vorgegebenen Daten anzuzeigen (siehe Anlage 65).

Um auch kurzfristige Einsätze von Subunternehmen reibungslos abzuwickeln, können Anmeldungen durch den AN auch direkt an den Auftragsverantwortlichen(Koordinator) gegeben werden. Die Anmeldung hat in jedem Fall vor Arbeitsaufnahme durch den AN zu erfolgen, der Auftragsverantwortliche (Koordinator) bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Subunternehmeranmeldung seine Zustimmung für den Einsatz des/der Subunternehmen/s.

Firmen, die nicht schriftlich in Form einer Subunternehmeranmeldung angemeldet sind, erhalten keinen Einlass auf das Werkgelände!

Die Yara Brunsbüttel GmbH behält sich das Recht vor, jederzeit bei Vorliegen sachlicher Gründe und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen dem Einsatz des Subunternehmers zu widersprechen.

Die zutreffenden Sicherheitsbestimmungen und die Sicherheitsrichtlinie für den Einsatz von Fremdfirmen bei der Yara Brunsbüttel GmbH sind auch in vollem Umfang für Subunternehmer verpflichtend.

Der AN ist verantwortlich, die von ihm eingesetzten Subunternehmer entsprechend zu informieren und auf die Einhaltung dieser Bestimmungen schriftlich zu verpflichten (z.B. in Form einer Fremdfirmenerklärung). Die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Subunternehmer ist durch den AN in geeigneter Weise zu kontrollieren. Yara behält sich als AG des AN vor, sich diese Verpflichtungserklärung/Fremdfirmenerklärung von Subunternehmen durch den AN vorlegen zu lassen.

Die Subunternehmeranmeldungen werden bei Yara durch den Einkauf an zentraler Stelle gespeichert.

5.5. Gefährdungsbeurteilung

Jede Fremdfirma ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend ihrem Auftrag durchzuführen und zu dokumentieren. Der AN hat sich diesbezüglich mit dem ihm benannten Koordinator bzw. Auftragsverantwortlichen vorab abzustimmen. Bei Bedarf kann der Auftragsverantwortliche (Koordinator) und die HESQ-Abteilung den AN bei der Durchführung unterstützen.

Die ggf. zutreffenden betriebsspezifischer Gefahren werden, wenn erforderlich, im Rahmen des Freigabescheinensystems durch Yara Brunsbüttel zuvor beurteilt und bei Übergabe des Freigabescheins dem AN mitgeteilt. Dieser bestätigt die Festlegungen im Freigabeschein durch Unterschrift eines verantwortlichen Mitarbeiters. Das Freigabescheinensystem ist durch den AN einzuhalten.

Neben der Beurteilung der für die Fremdfirmenmitarbeiter üblichen Arbeiten ist eine Beurteilung der gegenseitigen Gefährdung durch eine Vor-Ort-Gefährdungsanalyse vorzunehmen. Die ausgefüllte Vor-Ort-Gefährdungsanalyse ist Teil des Freigabescheins und bleibt bis zum Abschluss der Tätigkeit vor Ort. Danach wird diese gemeinsam mit dem Freigabeschein für mindestens 3 Monate aufbewahrt (näheres regelt die SI 20).

5.6. Arbeiten mit besonderen Gefahren

Entsprechende Arbeiten sind in der SI 20 Elektronisches Freigabescheinensystem und der SI 21 Systematische Gefährdungsermittlung und -beurteilung näher erläutert.

Fremdfirmen haben sich insbesondere an den Ablauf der Freigabeschein-Prozedur exakt zu halten. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragsverantwortlichen(Koordinator).

Der AN benennt dem AG in der Fremdfirmenerklärung seine verantwortlichen Personen für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und den Empfang von Freigabescheinen.

5.7. Sicherheitskoordination bei Stillständen und größeren Baustellen

Die Yara Brunsbüttel GmbH setzt bei Bedarf (z.B. größeren Baustellen) einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz (SiGeKo) ein. Der SiGeKo ist in seiner Funktion dem AN gegenüber sicherheitstechnisch und in Fragen des Gesundheitsschutzes weisungsbefugt.

Bei Stillständen werden in der Regel zusätzliche betriebliche Koordinatoren eingesetzt. Die betrieblichen Koordinatoren sind dem AN in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes weisungsbefugt.

Die besonderen Sicherheitsbestimmungen für **größere** Baustellen und/oder Stillständen werden in einem Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan (SiGe-Plan) zusammengefasst und dem AN vor Beginn der Baustelle bzw. des Stillstandes mitgeteilt. Der SiGe-Plan wird damit Teil dieser Richtlinie.

5.8. Fremdfirmenmitarbeiter

Fremdfirmen dürfen nur ausreichend qualifiziertes Personal unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einsetzen.

Insbesondere haben die Fremdfirmen bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten.

Auf Verlangen des AG sind entsprechende Qualifizierungsbescheinigungen für das eingesetzte Personal vorzulegen.

Die eingesetzten Mitarbeiter des AN und von angemeldeten Subunternehmern müssen zur Durchführung der elektronischen Einweisung (Pkt. 5.2.1) Deutsch oder Englisch in Wort und Schrift verstehen.

Die Mitarbeiter müssen der deutschen Sprache in Wort und Schrift insoweit mächtig sein, dass sämtliche Anweisungen (insbesondere örtliche Kennzeichnungen/Schilder, Inhalt des Freigabebescheins, Sicherheitsanweisungen, mündliche Anweisungen) und auch Lautsprecherdurchsagen verstanden werden und befolgt werden können.

Sollten einzelne Mitarbeiter der deutschen Sprache nicht mächtig sein, so hat der AN sicherzustellen, dass zu jeder Zeit eine Person vor Ort eingesetzt wird, die die deutsche Sprache und die Sprache der eingesetzten Mitarbeiter ausreichend beherrscht. Der AN stellt sicher, dass diese Person alle erforderlichen Informationen, z.B. örtliche Kennzeichnungen/Schilder, den Inhalt des Freigabebescheins, Sicherheitsanweisungen und auch Lautsprecherdurchsagen, den betreffenden Mitarbeitern unmittelbar mitteilt.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur zum Zwecke der Ausbildung das Werk betreten, alle anderen Fälle nur mit vorheriger Genehmigung durch die HESQ-Abteilung.

Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer und Mitarbeiter, die in der Handhabung von Handfeuerlöschern unterwiesen sind, müssen in ausreichender Anzahl vor Ort sein.

Grundsätzlich bleibt die Personalverantwortung der Fremdfirmenmitarbeiter beim AN.

5.9. Einweisung / Unterweisung / Zugangsregelung / Generelle Gebote und Verbote

5.9.1 Einweisung der Verantwortlichen Person des AN

Nach Auftragsannahme setzen sich der AN bzw. dessen Verantwortlicher mit dem Auftragsverantwortlichen (Kordinator) oder dem Koordinator für Sicherheits- und Gesundheitsschutz (SiGeKo) des AG in Verbindung, um das Einweisungsgespräch zu führen.

Die Einweisung soll vom Auftragsverantwortlichen (Kordinator) bzw. vom SiGeKo in einem Protokoll dokumentiert werden (siehe Anlage 87).

Im Einweisungsprotokoll wird ausdrücklich auf die Pflicht des Verantwortlichen der Fremdfirma hingewiesen, dass dieser die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter der Fremdfirma nachfolgend zu unterweisen hat. Eine Kopie ist an die HESQ-Abteilung zu senden.

Sofern der AG zu Sicherheitsveranstaltungen o.ä. einlädt, stellt der AN sicher, dass eine benannte verantwortliche Person daran teilnimmt, um ggf. erhaltene Informationen innerbetrieblich kommuniziert.

5.9.2 Unterweisung der Fremdfirmenmitarbeiter

Vor Arbeitsaufnahme und in jährlichen Abständen sind eingesetzte Mitarbeiter des AN und von angemeldeten Subunternehmern hinsichtlich der zu beachtenden Sicherheitsvorschriften der Yara Brunsbüttel GmbH zu unterweisen. Zur jährlichen Unterweisung über die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen von Yara Brunsbüttel sollen die eingesetzten Mitarbeiter des AN und von angemeldeten Subunternehmern an der elektronischen Einweisung nach Pkt. 5.2.1 teilnehmen.

Die weiteren ggf. erforderlichen Unterweisungen sind von einer hierzu in der Fremdfirmenerklärung benannten verantwortlichen Person des AN durchzuführen.

An den Arbeitsplätzen vor Ort müssen die Mitarbeiter durch einen Verantwortlichen des AN ebenfalls auf die jeweiligen betrieblichen Verhaltens- und Schutzmaßnahmen sowie möglicher Gefährdungen vor Arbeitsbeginn hingewiesen werden (siehe Gefährdungsbeurteilung), i.d.R. erfolgt dies im Zusammenhang mit dem Freigabebeschein und den darin ggf. zusätzlich festgelegten Maßnahmen.

Die eingesetzten Mitarbeiter müssen ausreichende Kenntnis über den sicheren Umgang mit den verwendeten Arbeitsmitteln und Stoffen besitzen, auf Verlangen sind entsprechende Unterweisungsnachweise vorzulegen.

Ggf. erforderliche Einweisungen/Unterweisungen über Yara-spezifische HESQ-Themen werden bei Bedarf durch den Auftragsverantwortlichen(Koordinator) organisiert/durchgeführt bzw. durch den Verantwortlichen des AN, sofern dieser ausreichend Kenntnisse/Erfahrungen zum Thema besitzt.

Sofern der AG zu Sicherheitsschulungen o.ä. einlädt, ist die Teilnahme für die Mitarbeiter des AN verpflichtend.

5.9.3 Zugangsregelung zum Werkgelände

Für den Zugang werksfremder Personen gelten die besonderen Regelungen der SI 11.

Personen, die noch nicht über die Sicherheitsvorschriften der Yara Brunsbüttel GmbH unterwiesen/eingewiesen wurden, erhalten einen eingeschränkten Besucherausweis und müssen ständig durch eine unterwiesene/eingewiesene Person begleitet werden. Der Werkszugang als Besucher ist nur möglich, wenn der Auftragsverantwortliche (Koordinator/Ansprechpartner) am Werkstor genannt wird und dieser dem Zugang auch zustimmt. Nach Erhalt eines Besucherausweises ist dieser für jeden sichtbar zu tragen und beim Verlassen des Werkes beim Werkschutz abzugeben.

Werksausweise für Kontraktoren/Fremdfirmen werden nach Rücksprache des Werkschutzes beim Auftragsverantwortlichen an Fremdfirmenmitarbeiter ausgegeben, die erfolgreich die elektronische Einweisung nach Pkt. 5.2.1 durchgeführt haben. Die Gültigkeit dieser Zugangsberechtigung beträgt in der Regel 1 Jahr.

Werksausweise sind stets sichtbar zu tragen und bei Beendigung des Arbeitsauftrags/Werkvertrags beim Werkschutz abzugeben.

5.9.4 Generelle Gebote und Verbote

GOLDEN RULES

1 „Arbeiten in Höhen“ mit möglicher Absturzgefährdung

Alle Arbeiten in der Höhe benötigen eine Gefährdungsbeurteilung und wenn die vorgeschriebene Schutzausrüstung gegen Absturz nicht beachtet wird, führt dies zu unmittelbaren disziplinarischen Maßnahmen wie z.B. Werksverbot.

2 „Arbeiten mit gefährlichen Stoffen“

Der Kontakt mit chemischen Gefährdungen soll minimiert werden und wo durch Gefährdungsbeurteilungen Persönliche Schutzausrüstung festgelegt wurde, ist diese auch zu benutzen.

3 „Arbeiten an sicherheitsgeschützten Arbeitsmitteln, Maschinen und Überwachungssystemen“

Schutzeinrichtungen und Maschinenüberwachungen dürfen ohne eine schriftliche Freigabe nicht demontiert oder außer Funktion gesetzt werden.

4 „Arbeiten an Systemen unter Energie“ (Druck, Temperatur, elektr. Spannung, Chemikalien, etc.)

Vor Beginn der Arbeiten müssen alle Energiequellen getrennt und gegen unbeabsichtigte Wiederinbetriebnahme gesichert werden.

5 „Arbeiten in engen Räumen und Behältern“

Jegliche Arbeiten in engen Räumen und Behältern erfordern eine schriftliche Freigabe vor dem Befahren des Behälters oder engen Raumes. Alle verbindenden Rohrleitungen und Energiequellen sind sicher zu trennen, Freimessungen bzw. Gasmessgeräte und Befahrposten müssen immer vorhanden sein.

Ein Verstoß gegen GOLDEN RULES ist schwerwiegend und bringt Personen in unmittelbare Lebensgefahr. Ein solcher Verstoß führt zu disziplinarischen Folgen.

Rauch- und Feuerverbot

Im Werk sind

- das Rauchen und
- der Umgang mit offenem Feuer ohne schriftliche Erlaubnis/Freigabe verboten.

Ausgenommen vom Rauchverbot sind Räume/Bereiche, die mit einem gültigen "Raucherlaubnisschild" gekennzeichnet sind.

Hinweis: Das Rauchverbot bleibt auch mit einem "Freigabeschein für Heiarbeiten" bestehen!

Raucherlaubnis

Eine "Raucherlaubnis" fr z. B. Baucontainer, die auerhalb der Anlagen aufgestellt wurden ~~von entsprechenden Gefahrmglichkeiten liegen~~, kann ber den Auftragsverantwortlichen (Kordinator) bei der Yara-HESQ-Abteilung beantragt werden. Voraussetzung hierfr ist, dass durch den AN der Nicht-raucherschutz und der Brandschutz entsprechend gewhrleistet sind. Innerhalb der Anlagengrenzen sind "Raucherlaubnisse" ber den Auftragsverantwortlichen (Kordinator) beim jeweiligen Betriebsverantwortlichen und bei der Yara-HESQ-Abteilung zu beantragen.

Die Raucherlaubnis ist ortsgebunden und ggf. auch zeitgebunden (Stillstand). Diese erlischt, wenn z. B. der Container versetzt wird oder die Zeit abgelaufen ist. ~~erlischt z. B. bei einem Baucontainer, der versetzt wird.~~

Alkohol- und Drogenverbot

Auf dem Betriebsgelnde besteht ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Es ist untersagt,

- das Werk unter der Einwirkung von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln zu betreten,
- im Werk Alkohol, Drogen oder andere berauschende Mittel zu konsumieren und
- alkoholische Getrnke, Drogen oder andere berauschende Mittel zu Konsumzwecke in das Werk einzufhren.

Personen, bei denen ein begrndeter Verdacht besteht, unter Drogen-, Alkoholeinfluss oder dem Einfluss sonstiger berauschender Mittel zu stehen, haben das Betriebsgelnde umgehend zu verlassen. Der Vorgesetzte erhlt umgehend Kenntnis vom Vorfall und hat dafr zu sorgen, dass der betroffene Fremdfirmenmitarbeiter ohne Fremd- und Eigengefhrdung nach Hause gelangt. Ist der Vorgesetzte nicht erreichbar, wird dem Betroffenen auf eigene Kosten ein Taxi zum Werkstor bestellt. Personen knnen sich freiwillig einem Alkoholtest oder Drogentest unterziehen, um sich selbst zu entlasten.

Personen, die nachgewiesen unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstiger berauschender Mittel stehen, wird in der Regel ein persnliches Werksverbot erteilt (je nach Fallschwere bis zu 3 Monate, mindestens jedoch fr 1 Tag); der Werksausweis wird eingezogen. Die Fremdfirma erhlt Kenntnis vom Werksverbot.

Personen, die Medikamente aufgrund von Erkrankungen nehmen mssen, beachten insbesondere die Medikamentenhinweise bezglich der Einschrnkungen fr die Teilnahme am Straenverkehr und fr das Bedienen von Maschinen. Bezglich ihrer Arbeitsfhigkeit sind sie verpflichtet im Zweifelsfall ihren Arzt zu konsultieren. Die Arbeitsfhigkeit ist ggf. durch eine rztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Fotografierverbot und Geheimhaltung

Das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Videoaufnahmen ist im Werk verboten.

Eine Fotografier-, Film oder Video-Erlaubnis kann in Ausnahmefllen ber den Auftragsverantwortlichen (Kordinator) beantragt werden. Sie muss von der Geschftsfhrung des AG oder Vertretungsweise durch Yara-HESQ freigegeben werden.

Alle Betriebseinrichtungen, Geschftsvorgnge und Arbeitsweisen sind geheim zu halten.

Unbefugte Aufzeichnungen sind zu unterlassen.

Auskünfte an Dritte über sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische, umweltbezogene oder sonstige Fachfragen, die den AG berühren, dürfen nur unter Einschaltung der jeweils zuständigen Yara Fachabteilung weitergegeben werden.

Pressemitteilungen oder Veröffentlichungen, die den AG berühren, dürfen nur in Abstimmung mit der Geschäftsführung von Yara bzw. der Yara-HESQ-Abteilung erfolgen.

4 Golden Rules

~~# 1 „ARBEITEN IN HÖHEN“ mit möglicher Absturzgefährdung
Schutzausrüstungen gegen Absturz müssen benutzt werden.~~

~~# 2 „GEFÄHRLICHE CHEMIKALIEN“
Persönliche Schutzausrüstung muss getragen werden!~~

~~# 3 „SCHUTZEINRICHTUNGEN“
Schutzeinrichtungen dürfen ohne eine schriftliche Freigabe nicht außer Funktion gesetzt werden.~~

~~# 4 „SYSTEME UNTER ENERGIE (Strom, Druck, Temperatur, ...)“
Die Energiequelle muss ausgeschaltet und gegen unbeabsichtigte Wiederinbetriebnahme gesichert werden.~~

Ordnung und Sauberkeit

Alle Mitarbeiter der Fremdfirmen sind dazu verpflichtet, die Arbeitsplätze und das Werkgelände sowie Sozialräume, Wasch- und Toilettenräume sauber und in Ordnung zu halten.

Alle **Abfälle** und Abwässer sind möglichst einer Wiederverwertung zuzuführen. Sie sind von der Fremdfirma stets so zu beseitigen und zu entsorgen, dass die Arbeitsplätze und das Werkgelände sauber bleiben und die Umgebung (Luft, Erdreich, Abwasser) nicht verschmutzt oder durch Geruchs- und Schadstoffe belastet wird.

Keinesfalls dürfen Gefahrstoffe

- in normale Abfallbehälter geworfen werden,
- in die Ausgüsse oder Gullys geschüttet werden,
- in die Kanalisation gelangen oder
- im Erdboden versickern.

Auskünfte zum Entsorgen von Abfällen und Abwässern erteilt der Auftragsverantwortliche (Kordinator).

Es ist untersagt, unbefugt

- Tiere mit ins Werk zu bringen,
- Zeitungen, Broschüren und Flugblätter im Werk zu verkaufen, zu verteilen oder anzuschlagen,
- Waren aller Art gewerbsmäßig im Werk zu verkaufen,
- Versammlungen abzuhalten, die nicht im Zusammenhang mit der Arbeit stehen,
- im Werk zu übernachten (etwa in Arbeits- und Aufenthaltsräumen oder Materiallagern),
- Waffen jeder Art im Werk mitzuführen.

In den Baucontainern dürfen aus Sicherheitsgründen

- keine Kleidungsstücke in unmittelbarer Nähe von Heizgeräten zum Trocknen aufgehängt werden und
- keine elektrischen Heizgeräte unbeaufsichtigt eingeschaltet bleiben.

Betreten von Werksbereichen

Ohne dienstliche Notwendigkeit dürfen keine Betriebsgebäude oder ~~Werkbereiche~~ **Anlagenbereiche** durch **Fremdfirmenmitarbeiter** betreten werden.

Bei **jedem** Betreten eines Betriebes/Betriebsbereiches hat sich jeder Fremdfirmenmitarbeiter (bei Arbeitsgruppen der Aufsichtführenden)

- bei der zuständigen Betriebsstelle (Meisterbüro Messwarte oder Verladung) anzumelden und
- ins Meldebuch einzutragen (bzw. eintragen zu lassen) ~~oder sich nötigenfalls einen "Freigabeschein" aushändigen zu lassen.~~

Beim ~~jedem~~ Verlassen des Betriebes/Betriebsbereiches ~~hat sich~~ muss jeder Fremdfirmenmitarbeiter (bei Arbeitsgruppen der Aufsichtführende) bei der zuständigen Betriebsstelle (Meisterbüro Messwarte oder Verladung) wieder ~~abzumelden~~ abgemeldet und im Meldebuch ~~auszutragen~~ ausgetragen werden. ~~(austragen zu lassen) bzw. seinen Freigabeschein zurückzugeben.~~

Die Anweisungen des Freigabeberechtigten und der Betriebsaufsicht sind zu befolgen.

Die Arbeitsstelle darf nur auf den zugewiesenen Wegen betreten und wieder verlassen werden.

Anlagenbereiche dürfen nicht ~~ohne dienstliche Notwendigkeit~~ durchquert werden, um den Weg zu einem anderen Betrieb oder zum bzw. vom Arbeitsplatz abzukürzen (gilt auch für die Gleisanlagen im Werk).

Arbeiten im Anlagenbereichen

Für jegliche Arbeiten in Anlagenbereichen durch Fremdfirmenmitarbeiter ist in der Regel ein sogenannter Freigabeschein erforderlich, in dem der Arbeitsbereich, die geplante Tätigkeit, eventuelle Gefahren und festgelegte Schutzmaßnahmen dokumentiert sind.

Der Freigabeschein wird der Fremdfirma vor Beginn der Tätigkeiten durch die Betriebsaufsicht oder den Freigabeberechtigten ausgehändigt. Die internen Regeln zum Freigabeschein inkl. der Vor-Ort-Gefährdungsanalyse sind zu beachten - Fremdfirmen sind durch den Auftragsverantwortlichen über das Freigabescheinsystem zuvor einzuweisen.

Mobiltelefone / Funkgeräte

Durch das Senden von Funksignalen können unter Umständen elektronische Geräte in den Produktionsanlagen beeinflusst werden. Ferner kann durch den Betrieb nicht ex-geschützter Geräte die Zündung einer explosionsfähigen Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden. **Mobiltelefone müssen beim Betreten einer Produktionsanlage ausgeschaltet und dürfen innerhalb von Produktionsanlagen nicht benutzt werden.**

Sonstige **nicht ex-geschützte Funkgeräte** müssen ausgeschaltet werden, wenn sie in den Anlagenbereich mitgenommen werden.

- In Ausnahmefällen dürfen nicht ex-geschützte Funkgeräte benutzt werden, wenn hierfür eine Genehmigung/Freigabe des zuständigen Betriebes erteilt wurde.

Ex-geschützte Mobiltelefone dürfen im Werk benutzt werden, wenn dafür eine Zustimmung von Yara-HESQ erteilt wurde.

- In besonderen Fällen können Fremdfirmenmitarbeitern über ihren Auftragsverantwortlichen (Kordinator) interne ex-geschützte Mobiltelefone zur Verfügung gestellt werden.

5.10. Unfall- und Schadensmeldungen, Beinaheunfälle

Bei Unfall- und Schadensereignissen sind die in den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und in den jeweiligen Betriebsanweisungen beschriebenen Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

Alle Ereignisse (Unfälle, Umweltereignisse, Sachschäden, Beinaheunfälle usw.) sind unverzüglich dem Auftragsverantwortlichen (Kordinator) oder der Schichtleitung zur internen Erfassung in das Yara Meldesystem (Synergi®) zu melden. Fremdfirmen haben sich aktiv an den Unfalluntersuchungen zu beteiligen bzw. übermitteln dem Auftragsverantwortlichen (Kordinator) und Yara HESQ ihre Unfalluntersuchungsergebnisse. Yara behält sich vor, zusätzlich eigene Untersuchungen durchzuführen.

Ggf. erforderliche Unfallanzeigen z.B. an die für die Fremdfirma zuständige Berufsgenossenschaft sind der Yara-HESQ-Abteilung als Kopie zu übergeben.

5.11. Arbeiten an Anlagen und Nutzung von Einrichtungen

Für Arbeiten an Gebäuden und Arbeitsmitteln wie Anlagen, Maschinen usw. bedarf es grundsätzlich der Genehmigung des AG, i.d.R. erfolgt dies durch das Freigabescheinsystem. Der AN hat sich dabei strikt an die Abläufe im Freigabescheinsystems inklusive der vereinfachten Vor-Ort-Gefährdungsanalyse (SSJA) und ggf. erforderlicher LockOut/TagOut-Maßnahmen zu halten.

Auch für die Nutzung und das Bedienen von Geräten, Einrichtungen und Anlagen der Yara Brunsbüttel GmbH ist eine Genehmigung des AG erforderlich. Im Zweifelsfall hat der AN den Auftragsverantwortlichen nach entsprechenden Genehmigungen zu fragen.

5.11.1 Nutzung von Spannungsquellen

Elektrische Arbeitsmittel dürfen nur an den vorgegebenen elektr. Spannungsquellen angeschlossen werden. Auf Baustellen und in den Anlagen dürfen nur Spannungsquellen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD, PRCD bzw. FI-Schutzschalter) oder mit Schutzkleinspannung benutzt werden – die FI-Schutzschalter sind durch den Benutzer arbeitstäglich vor Benutzung zu prüfen.

5.12. Arbeitszeit

Alle Arbeiten sind vorzugsweise werktags während der Tagesarbeitszeit durchzuführen (07:15 Uhr bis 15:45 Uhr). Sollten Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten erforderlich sein, sind diese mit dem Auftragsverantwortlichen (Kordinator) abzustimmen. Die Vorgaben des ArbZG sind zu beachten. Eine ggf. erforderliche Bewilligung, um von den Vorgaben des ArbZG abweichen zu dürfen, ist durch den AN bei Aufsichtsbehörde zu beantragen.

5.13. Arbeitsmittel

Eingebrachte Arbeitsmittel, wie z. B. Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge usw., müssen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden und für den Einsatz (z. B. Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen) geeignet sein. Beachten Sie auch die werkspezifischen Vorgaben/Sicherheitsstandards für bestimmte Arbeitsmittel, z.B. SI 48 SICHERHEITSBESTIMMUNGEN FÜR DEN EINSATZ VON WINKELSCHLEIFERN.

Arbeitsmittel, die nach gesetzlichen Vorgaben zu prüfen sind (z.B. Flurförderzeuge, elektrische Betriebsmittel, Leitern usw.) müssen eine entsprechende Prüfplakette aufweisen.

Die eingesetzten Arbeitsmittel sind firmenspezifisch und mit eindeutigem Identifikationsmerkmal (fortlaufende Nummer, Barcode etc.) dauerhaft zu kennzeichnen.

Die vom AN eingebrachten elektrischen Betriebsmittel und elektrisch betriebenen Handwerkzeuge sind vom AN in einer aktuellen Liste zu führen, in der das Identifikationsmerkmal, die Bezeichnung des jeweiligen Betriebsmittels, der letzte Prüfzeitpunkt (Datum oder Monat/Jahr) und die Gültigkeit der letzten Prüfung dokumentiert sind.

5.13.1 Arbeiten mit möglicher Absturzgefährdung

Besteht bei einer Tätigkeit die Möglichkeit 1m oder tiefer zu fallen, so besteht grundsätzlich eine mögliche Gefährdung durch Absturz. Sofern ein Risiko für einen Absturz besteht, hat der AN im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen, wie z.B. Absturzsicherung, Auffangeinrichtungen und/oder Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz, festzulegen.

5.13.1.1 Gerüste

Wenn AN selbst Gerüste erstellen bzw. erstellen lassen, muss der Auf- und Abbau und das Gerüst selbst mindestens dem in der Yara SI 36 beschriebenen Sicherheitsstandard entsprechen. Insbesondere muss an Gerüsten eine eindeutige Sperrkennzeichnung oder eine der BetrSichV entsprechenden Gerüst-Freigabe (Prüfprotokoll) mit Unterschrift einer für den Gerüstbau "befähigten Person" angebracht sein.

5.13.2 Fahrzeuge und Verkehrsregeln

Die für die Durchführung des Arbeitsauftrages notwendigen Kraftfahrzeuge sind zur Erlangung einer Einfahrerlaubnis beim Werkschutz (Tageseinfahrerlaubnis) bzw. beim Auftragsverantwortlichen (Dauereinfahrerlaubnis) anzumelden. Kraftfahrzeugführer müssen auch innerbetrieblichen Einsatz im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis sowie ggf. erforderlicher schriftlicher Beauftragungen (insbesondere bei Flurförderzeugen, mobile Krane, Hubarbeitsbühnen etc.) sein.

Es gilt [auf den innerbetrieblichen Straßen und Wegen](#) sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Dem innerbetrieblichen Werkverkehr ist im Zweifelsfall Vorrang zu gewähren. Die gekennzeichnete zulässige Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Durchfahrverbote sind unbedingt zu beachten - ggf. ist eine Genehmigung/Freigabe durch den zuständigen Betrieb erforderlich. Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den ausgewiesenen bzw. durch den Auftragsverantwortlichen zugewiesenen Plätzen gestattet. Die Verkehrsaufsicht und ggf. Kontrolle von Fahrzeugen obliegt dem Werkschutz.

Für das Einbringen von Fahrrädern sind die besonderen Vorgaben der SI 28 zu beachten.

5.13.3 Elektrisch betriebene Handwerkzeuge

Der AN verpflichtet sich, für die eingebrachten elektrisch betriebenen Handwerkzeuge Listen zu führen, die insbesondere folgende Informationen je Arbeitsmittel enthalten:

- Bezeichnung des elektr. Arbeitsmittels
- Hinweis zur eindeutige Identifikation des Arbeitsmittels (z.B. ID-Nr./Serien-Nr.)
- Hinweise zur Prüfung nach BGV A3/DGUV Vorschrift 3 (Hinweis, ob Prüfplakette angebracht wurde; Datum letzte Prüfung / nächste Prüfung; Hinweise zur Prüfdokumentation)

5.14. Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung

Die Arbeitskleidung muss den Anforderungen der Tätigkeiten und des Arbeitsplatzes entsprechend gewählt werden. Die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung notwendige und geeignete persönliche Schutzausrüstung muss seitens der Fremdfirma zur Verfügung gestellt werden. Die entsprechenden Rechtsvorschriften, Normen und die Vorschriften des Berufsgenossenschaftlichen Regelwerks sind hierbei zu beachten.

Mindestschutzausrüstung (Mindest-PSA) beim Betreten von Betrieben/Anlagenbereichen

Beim Betreten von Anlagenbereichen (siehe örtliche Kennzeichnung) ist mindestens folgende Persönliche Schutzausrüstung zutragen:

- Industrieschutzhelm
- Schutzbrille (Gestellbrille mit Seitenschutz oder Korbbrille)
- geschlossene Arbeitskleidung
- Sicherheitsschuhe (mind. S2, bei Bautätigkeiten S3)

Weitergehende Anforderungen an die zutragende PSA im Anlagenbereich ist örtlich gekennzeichnet bzw. wird im Freigabeschein vorgegeben.

Hierzu gehört insbesondere Gehörschutz, Warnschutzkleidung, Schutzhandschuhe, Chemikalienschutz, Atemschutz etc. - für Fragen zur benötigten PSA wenden sich AN an den Auftragsverantwortlichen.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminierte Kleidung muss sofort gewechselt und einer geeigneten Reinigung oder fachlichen Entsorgung zugeführt werden.

Zahlreiche Bereiche in den Anlagen sind als explosionsgefährdeter Bereich („EX-Zone“) ausgewiesen. Bei der Auswahl der geeigneten Arbeitsschutzkleidung für Arbeiten in diesen Bereichen müssen zusätzlich die Vorgaben der Berufsgenossenschaftlichen Regel ([TRBS 2153BGR132](#)) „Vermeidung von Zündgefahren durch elektrostatische Aufladung“ beachtet werden. Beim Betreten dieser Bereiche ist

entsprechende Arbeitsschutzkleidung zu tragen. Alternativ reicht nach DIN EN 1149-1 zertifizierte Kleidung aus.

In Bereichen mit besonderer Brandgefahr muss Schutzkleidung gegen Hitze und Flammen nach EN ISO 11612 (z.B. aus NOMEX®) getragen werden. Der AG informiert den AN spätestens im Einweisungsgespräch darüber, ob dies für die geplante Tätigkeit erforderlich ist.

Ggf. erforderliche Yara-spezifische PSA wird den Mitarbeitern von kurzfristig eingesetzten Fremdfirmen leihweise ggf. gegen eine Kautions- bzw. Gebühr durch Yara Brunsbüttel zur Verfügung gestellt.

Bei Fragen zu diesem Thema wendet sich der AN bitte vorab an den Auftragsverantwortlichen (Kordinator) bzw. an die HESQ-Abteilung der Yara Brunsbüttel GmbH.

5.15. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Ergibt sich aufgrund der Gefährdungsbeurteilung bzw. durch Vorgabe von Yara die Erfordernis für arbeitsmedizinische ~~Untersuchungen~~Vorsorge, so darf die Fremdfirma nur Mitarbeiter einsetzen, wenn diese vor Arbeitsaufnahme **und danach wiederkehrend (entsprechend den Vorgaben der ArbMedVV)** durch einen hierzu von der Berufsgenossenschaft ermächtigten Facharzt für Arbeitsmedizin nach den für ihre Tätigkeit erforderlichen arbeitsmedizinische Untersuchungen untersucht wurden **bzw an der Vorsorge teilgenommen haben. und dabei die Eignung bescheinigt wurde.**

Insbesondere bei den in der ArbMedVV genannten Tätigkeiten

- mit Gefahrstoffen, wie z.B. alveolengängiger Staub (A-Staub), Asbest, einatembarer Staub (E-Staub), Kohlenmonoxid, Methanol, Nickel und Nickelverbindungen, Schwefelwasserstoff, Trichlorethylen, **Formaldehyd**
- mit biologischen Arbeitsstoffen, z.B. bei regelmäßigem Kontakt zu fäkalienhaltigen Abwässern
- mit physikalischen Einwirkungen, z.B. Lärmexposition, Exposition durch Vibrationen
- , die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern

sowie bei „Fahr- und Steuertätigkeit“ (wenn Maschinen oder Anlagen gesteuert werden müssen) oder bei "Tätigkeiten mit Absturzgefahr" (z.B. Gerüstbauarbeiten, Schornsteinarbeiten, Auf- und Abbau freitragender Konstruktionen) sind in der Regel arbeitsmedizinische Untersuchungen erforderlich.

Die ~~aus den Untersuchungen resultierende Eignung~~Teilnahme an der Vorsorge bzw. der Eignungsnachweis ist auf Verlangen nachzuweisen, Zum Beispiel können Tätigkeiten unter Atemschutz nur durchgeführt werden, wenn der Untersuchungsnachweis vor Ort bescheinigt werden kann.

Bei Rückfragen zu arbeitsmedizinischen ~~Untersuchungen~~Vorsorge kann sich der AN auch direkt an die Yara HESQ-Abteilung wenden.

5.16. Gefahrstoffe

Das Einbringen, Lagern, Umfüllen und der Einsatz von Gefahrstoffen (z. B. Giftigen Stoffen, Säuren, Laugen, wassergefährdenden Stoffen, gesundheitsschädlichen Reinigungsmitteln usw.) ist Fremdfirmen auf dem Werkgelände der Yara Brunsbüttel GmbH nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch die Yara Brunsbüttel GmbH, z.B. durch den Auftragsverantwortlichen(Koordinator) oder der Yara HESQ-Abteilung erlaubt.

Der AN stellt sicher, dass die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter, Gefährdungsbeurteilungen insb. nach GefStoffV und Betriebsanweisungen nach GefStoffV vor Ort vorliegen. Die Vorgaben der GefStoffV sind **vom AN** einzuhalten.

5.17. Ordnung und Sauberkeit, Abfälle und Wertstoffe

Die jeweilige Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen!

Die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen, die im Eigentum der Yara Brunsbüttel GmbH stehen, wird durch die entsprechende Fachabteilung des AG organisiert. Ausnahmen müssen vom AG schriftlich genehmigt werden.

Die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen im Eigentum des AN trägt dieser auch die Kosten und Verantwortung der Entsorgung. Der AN wird auf Verlangen der Yara Brunsbüttel GmbH die entsprechenden Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung vorlegen.

5.18. Baustelleneinrichtungen und Fremdfirmenwerkstätten

Fremdfirmen haben ihre Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften einzurichten und zu unterhalten; explizit gilt dieses auch für Sozialeinrichtungen der Mitarbeiter.

Bei den Sozialräumen insbesondere bei Aufenthaltsräumen ist der Nichtraucherschutz in geeigneter Weise zu gewährleisten. Ggf. eingerichtete Raucherräume benötigen eine Raucherlaubnis durch den AG (Abweichung vom generellen Rauchverbot).

In Absprache mit dem Auftragsverantwortlichen (Koordinator) können u.U. auch die Sozialeinrichtungen der Yara Brunsbüttel GmbH mitbenutzt werden.

Die Aufstellung und das Erscheinungsbild der Baustelleneinrichtungen werden in Absprache mit den Fachabteilungen der Yara Brunsbüttel GmbH festgelegt.

Einrichtungen der Fremdfirma sind durch ein entsprechendes Firmenschild (Name, Ansprechpartner, Telefonnummer usw.) zu kennzeichnen. Es dürfen nur Baustelleneinrichtungen (z. B. Container, Schnellbauhallen) in nicht brennbarer Ausführung eingesetzt werden. Freilagerflächen sind einzuzäunen und zu sichern. Nach Abschluss der Bau- und Montagemaßnahmen bzw. nach Ablauf der Vertragslaufzeit müssen sämtliche Einrichtungen abgebaut und aus dem Werk abtransportiert werden. Die Plätze müssen frei von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen sein. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

Der AG ist berechtigt, die Einrichtungen z.B. im Rahmen von Sicherheitsrundgängen jederzeit und unangemeldet zu begehen.

5.19. Miete und Nebenkosten

Bei durch den AG freigegebener Nutzung von Einrichtungen der Yara Brunsbüttel GmbH (Flächen, Gebäude), Energien (Strom, Druckluft, Dampf) und Wasser/Abwasser behält sich die Yara Brunsbüttel GmbH vor, ein nutzungsabhängiges Entgelt der Fremdfirma nach Absprache bzw. Ankündigung in Rechnung zu stellen.

Sollten der Yara Brunsbüttel GmbH Kosten dadurch entstehen, dass der AN ihm bekannte Regeln, Vorschriften nicht eingehalten hat, so behält sich die Yara Brunsbüttel GmbH vor, diese Kosten der Fremdfirma nach Absprache bzw. Ankündigung in Rechnung zu stellen.

5.20. Versicherungsschutz

Der AN haftet vorbehaltlich gesonderter einzelvertraglicher Regelungen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der AN unterhält während der Durchführung des Auftrages sowie für die Zeit der Nachhaftung eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung auf Basis marktüblicher Bedingungen, die die Haftpflichtrisiken des Auftraggebers in Zusammenhang mit dem Auftrag abdecken. Die Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall wird für den jeweiligen Einzelfall festgelegt und steht für alle Versicherungsfälle eines Jahres mindestens zweimal zur Verfügung.

Der AN weist den Versicherungsschutz vor Beginn der Arbeiten durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung seines Haftpflichtversicherers beim AG nach.

5.21. Fremdfirmenbeurteilung

Die gesamte Auftragsabwicklung sowie die Leistungsfähigkeit von Fremdfirmen wird anhand eines Beurteilungssystems durch den Einkauf der Yara Brunsbüttel GmbH regelmäßig ausgewertet. Die Leistungskriterien unterteilen sich wie folgt:

- Qualität,
- Leistung,
- Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Gesundheitsschutz sowie
- Wirtschaftlichkeit.

Abhängig vom Ergebnis dieser Beurteilung werden Fremdfirmen u.U. als dauerhaft nichtgeeigneter Vertragspartner der Yara Brunsbüttel GmbH bewertet.

5.22. Abweichungen von dieser Sicherheitsrichtlinie

Abweichungen von dieser Sicherheitsrichtlinie sind nur in begründeten Ausnahmen zulässig. Diese bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den AG. Die Art und Weise der Abweichung soll schriftlich und zeitlich befristet dokumentiert werden. Die HESQ-Abteilung der Yara Brunsbüttel GmbH ist darüber zu informieren (Kopie).

5.23. Folgen bei Verstößen gegen Regeln

Der AN übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung seiner Leistungen alle gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen oder ähnlichen Vorschriften, sowie aller dem AN bekannten internen Regeln der Yara Brunsbüttel GmbH (insbesondere diese Sicherheitsrichtlinie für den Einsatz von Fremdfirmen, die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen, Alarm- und Gefahrenabwehrplan usw.) eingehalten werden. Der AN haftet vollumfänglich für alle durch Verstoß gegen diese Vorschriften entstehenden Folgen.

Bei Verstößen gegen einzelne oder mehrere der Punkte dieser Sicherheitsrichtlinie sind auf Verlangen des AG die Mitarbeiter des AN, die gegen diese Sicherheitsrichtlinie verstoßen oder deren sonstiges Verhalten die Arbeitssicherheit erheblich beeinträchtigt, durch geeignetes Personal zu ersetzen.

Insbesondere werden folgende Maßnahmen je nach Schwere des Verstoßes ergriffen:

- Aussprechen von mündlichen Beanstandungen
- Schriftliche Dokumentation von Verstößen (Beanstandung)
- Anweisung zur Arbeitsunterbrechung bis zur Behebung der Mängel (Fristsetzung)
- Gespräch mit der Geschäftsführung des AN
- Aufwandsbezogene Kostenerstattung für die Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen und für die Beseitigung von Mängeln (bei Überschreitung der gesetzten Frist)
- Ausweisung der betroffenen Personen aus dem Werk
- Vertragskündigung

Die Bewertung der Schwere eines Verstoßes obliegt dem AG, i.d.R. der Yara-HESQ-Abteilung in Absprache mit dem Auftragsverantwortlichen (Kordinator).

Verstöße gegen eine der GOLDEN RULES werden stets als schwere Missachtung der Sicherheitsbestimmungen gewertet und können zum sofortigen Werksverbot für die beteiligten Personen führen!

6 Anweisungen

1. Diese Richtlinie inkl. der Anlagen ist Teil einer jeden Bestellung von Fremdfirmen mit Werkvertrag. Der Einkauf stellt sicher, dass den Fremdfirmen diese Richtlinie inkl. der Anlagen vor Auftragsannahme in geeigneter Form zugestellt wird. Ein entsprechender Hinweis ist in jeden Werkvertrag zu übernehmen. [Etwaige relevante Änderungen teilt der Einkauf den Fremdfirmen mit gültigem Werkvertrag schriftlich, z.B. per E-Mail, mit.](#)
2. Auftragsverantwortliche, die in Ausnahmefällen Fremdfirmen ohne Beteiligung des Einkaufs direkt beauftragen, stellen sicher, dass diesen Fremdfirmen alle erforderlichen Dokumente insbesondere diese Richtlinie inkl. aller Anlagen vor Auftragsausführung ausgehändigt werden. Die ausgehändigten Dokumente sind im Rahmen des Einweisungsgesprächs im Rahmen der Ersteinweisung durch den Auftragsverantwortlichen auf dem Unterweisungsnachweis zu dokumentieren.
3. Die Sicherheitsanweisungen der Yara Brunsbüttel GmbH können beim Einkauf, bei der HESQ-Abteilung oder beim Auftragsverantwortlichen(Koordinator) jederzeit eingesehen werden. Auf Wunsch erhalten die Fremdfirmen (AN) auszugsweise Kopien von den Sicherheitsanweisungen, die für die Durchführung des Auftrages relevant sind.

7 Archivierung

Die Archivierung dieses Dokuments erfolgt durch das TQS System der Yara Brunsbüttel GmbH.

8 Anlagen

Als separate Dokumente

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einkauf sowie die Inanspruchnahme von Dienst-und Werkleistungen Yara Brunsbüttel GmbH
2. Zusätzliche Einkaufsbedingungen für Montagen und Bauarbeiten
3. Unterweisungshilfsmittel für die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen
Hinweis auf elektronische Einweisung am Werkstor
- Sicherheitsmerkblatt in aktuellen Fassung
4. Vorlage für die Fremdfirmenerklärung
5. Vorlage für Subunternehmeranmeldung
6. Vorlage für die Dokumentation der vereinfachten Vor-Ort-Gefährdungsanalyse